

Botschaft zur Gemeindeversammlung



2. Aktien Zuckerfabrik Aarberg

Ausgangslage

Die Gemeinde Fräschels verfügt über Aktienanteile der Schweizer Zucker AG und Landwirtschaft AG der Zuckerfabrik. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen die Bürgerinnen und Bürger über folgende aktuelle Marktsituation zu informieren:

Die Schweizer Zucker AG schreibt im Geschäftsjahr 2014/15 zum ersten Mal seit der Aufhebung des Leistungsauftrags rote Zahlen. Grund für das schlechte Ergebnis ist der Preiszerfall am Zuckermarkt, ausgelöst durch billige Importe aus der EU. Die Generalversammlung der Schweizer Zucker AG hat am 18.03.16 in Frauenfeld einer Null-Dividende zugestimmt.

Für die Gemeinde Fräschels haben sich die Werte der Aktienanteile wie folgt verändert:

Aktuelle Situation Aktienanteile der Gemeinde Fräschels

Aktien Schweizer Zucker Aarberg + Landwirtschaft AG der Zuckerfabrik			
N Aktien Schweizer Zucker AG	Anzahl	Kurs	Wert
Stand am 31.12.2014	3'500	30.00	105'000.00
Stand am 31.12.2015 - Bilanzwert: Fr. 35.00	3'500	17.00	59'500.00
Differenz:			45'500.00
Dividende 2015	3'500	0.50	1'750.00

N Aktien Landwirtschaft AG der ZRA	Anzahl	Kurs	Wert
Stand am 31.12.2014	16	4'001.00	64'016.00
Stand am 31.12.2015 - Bilanzwert: Fr. 16.00	16	3'700.00	59'200.00
Differenz:			4'816.00
Dividende 2015	16	24.00	384.00

Total aller Aktien	31.12.2014		169'016.00
Total aller Aktien	31.12.2015		118'700.00
Verminderung			50'316.00

Der Gemeinderat will von der Versammlung wissen, ob ihm die Kompetenz erteilt wird, die Anteile der Gemeinde Fräschels zu verkaufen (Begründungen folgen während der Gemeindeversammlung).

Antrag des Gemeinderates

Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Verkauf der Aktienanteile der Gemeinde Fräschels an die «Schweizer Zucker AG» und «Landwirtschaft AG der Zuckerfabrik».

Botschaft zur Gemeindeversammlung



4. Kompetenzerteilungen an den Gemeinderat

Die Gemeindeversammlung kann die Zuständigkeit zur Vornahme von Geschäften, die im kantonalen Gesetz über die Gemeinden aufgeführt sind (Artikel 10, Absatz 1 Bst. g-j), in den von ihr bestimmten Grenzen dem Gemeinderat übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Legislaturperiode 2016 – 2021. Folgende Geschäfte sind möglich:

- Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken, Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückerwerbs gleichkommt;
- Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen, mit Ausnahme der Gutsprachen zu Fürsorgezwecken;
- Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;
- Annahme von Schenkungen mit Auflage oder von Vermächtnissen mit Auflage.

4.1 zur Vornahme von finanziellen Geschäften (Höchstbetrag von Fr. 25'000.--)

Antrag des Gemeinderates

Damit der Gemeinderat kleinere Geschäfte, die während des laufenden Jahres aktuell werden, ohne Nachtragskredit oder ausserordentliche Gemeindeversammlung abschliessen kann, ersucht der Gemeinderat die Bürgerinnen und Bürger um eine Kompetenzerteilung für finanzielle Geschäfte bis zu einem Betrag von maximal Fr. 25'000.--.

4.2 zur Vornahme von kleineren Grundstücksgeschäften (Höchstbetrag von Fr. 25'000.--)

Antrag des Gemeinderates

Damit der Gemeinderat kleinere Grundstücksgeschäfte, die während des laufenden Jahres aktuell werden, ohne Nachtragskredit oder ausserordentliche Gemeindeversammlung abschliessen kann, ersucht der Gemeinderat die Bürgerinnen und Bürger um eine Kompetenzerteilung für Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von maximal Fr. 25'000.--.

5. Festlegung des Einberufungsverfahrens für die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage im Voraus durch Mitteilung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag sowie entweder mit einem Rundschreiben an alle Haushaltungen oder mit einer persönlichen Einladung einzuberufen.

Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung (kantonales Gesetz über die Gemeinden, Artikel 12 1bis).

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Die Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften werden den Stimmbürgern, der Öffentlichkeit und den Medien mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellt. Sie können ebenfalls der Einladung beigelegt werden (Ausführungsreglement zum kantonalen Gesetz über die Gemeinden, Artikel 5a). Die Dokumente werden ausserdem wenn möglich auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Einladungen für die Gemeindeversammlungen der Legislaturperiode 2016 – 2021 wie bisher mittels Botschaft, ein Exemplar pro Haushalt, vorzunehmen.

6. Wahl der Kommissionen

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen werden für die Legislaturperiode 2016 – 2021 die Mitglieder der nachfolgenden Kommissionen von der Gemeindeversammlung gewählt:

6.1 Finanzkommission

Die Finanzkommission muss laut kantonalem Gesetz über die Gemeinden (Art 10 o) von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Die Kommission besteht aus mindestens drei Aktivbürgern der Gemeinde. Die Mitglieder des Gemeinderates und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar. Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und einen Sekretär. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst (Gesetz über die Gemeinden, Artikel 96).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor wie bisher drei Mitglieder für die Finanzkommission zu wählen. Die Wahlvorschläge werden von der für diese Versammlung noch aktiven Kommission anlässlich der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

6.2 Planungskommission

Der Gemeinderat ist für die Ortsplanung verantwortlich. Er bestellt eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bezeichnet wird (kantonales Bau- und Raumplanungsgesetz, Artikel 36).

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor wie bisher zwei Mitglieder des Gemeinderates und drei Aktivbürger für diese Kommission zu wählen. Aus dem Gemeinderat wird der Zuständige für die Planung / Raumordnung sowie der zuständige Gemeinderat für das Bauwesen zur Wahl vorgeschlagen. Die aktuellen drei Kommissionsmitglieder aus der Bevölkerung stellen sich anlässlich der Gemeindeversammlung zur Wiederwahl.

6.3 Einbürgerungskommission

Gemäss Revision des Gesetzes vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht hat jede Gemeinde eine Einbürgerungskommission einzusetzen.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Die Kommission setzt sich aus fünf bis elf Personen zusammen, die Aktivbürger der Gemeinde sind und von der Gemeindeversammlung gewählt werden müssen. Die Kommission hat die Aufgabe die Gesuchsteller anzuhören und dem Gemeinderat eine Stellungnahme abzugeben.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor wie bisher zwei Mitglieder des Gemeinderates und drei Aktivbürger für diese Kommission zu wählen. Die aktuellen drei Kommissionsmitglieder aus der Bevölkerung stellen sich anlässlich der Gemeindeversammlung zur Wiederwahl.

7. Genehmigung Statuten Abwasserverband Seeland Süd

Ausgangslage

Die Regionalstudie der Kantone Freiburg, Bern, Waadt und Neuenburg für die Abwasserentsorgung der Region Seeland hat ergeben, dass zwei Standorte für eine regionale ARA sinnvoll sind; nämlich für die Region Nord Marin und für die Region Süd Murten (Muntelier). Das bedingt für die ARA Region Murten einen wesentlichen Ausbau ihrer Anlagen. Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Fusion, die von einem externen Berater begleitet worden ist, haben sich die Vorstände der Verbände ARA Region Kerzers und ARA Region Murten für eine Fusion entschieden.

Es ist vorgesehen den neuen Verband auf den 1. Juli 2016 zu gründen; dazu müssen alle Gemeinden die neuen Statuten genehmigen. Die Gründung des neuen Verbandes ist notwendig, denn nur der neue Verband kann im Zusammenhang mit der neuen Anlage finanzielle Verpflichtungen eingehen. Sobald das Ausführungsprojekt und der Kostenvoranschlag vorliegen, müssen alle Gemeinden einem Rahmenkredit zustimmen. Die Verbandsgemeinden haben also zwei Mal die Möglichkeit, über das Schicksal des neuen Verbandes zu befinden.

Da die beiden Verbände unterschiedliche zeitliche Dringlichkeiten haben und ihre Anlagen bis zum vollständigen Zusammenschluss betrieben werden, bleiben sie bestehen und werden erst am Schluss aufgelöst. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die zwei Verbände eigenständig. Die Verbindlichkeiten werden in einem Fusionsvertrag und einer Planungs- und Realisierungsvereinbarung geregelt. Diese Verträge treten auf den 1. Juli 2016 in Kraft. Darin werden die Statuten, der Betriebs- und Investitionsverteiler, die Einkaufssumme und die finanziellen Verpflichtungen geregelt.

Für die bauliche Realisierung der neuen Anlage wird eine Baukommission unter der Federführung der ARA Region Murten eingesetzt.

Da die ARA Region Murten zurzeit voll ausgelastet ist, müssen ihre Anlagen ausgebaut, respektive erneuert werden. Infolge der grossen Bautätigkeit in beiden Verbandsgebieten, wie die Industriezone in Kerzers, Entwicklungsschwerpunkt Löwenberg und der Bau von Wohngebäuden und Einfamilienhäusern, sind beide Anlagen nach mehr als 40 Jahren nicht mehr in der Lage, die Abwässer vorschriftsgemäss zu reinigen. Mit dem Provisorium in Kerzers können die gesetzlichen Auflagen für das Einleiten des gereinigten Wassers für eine Übergangszeit gewährleistet werden. Fakt ist aber auch, dass gereinigtes Wasser nur noch bis 2017

Botschaft zur Gemeindeversammlung



in den Erlikanal eingeleitet werden darf. Bis zu diesem Zeitpunkt muss eine Leitung zur Anlage Muntelier gebaut sein. In einer ersten Phase wird das gereinigte Wasser in den Vorfluter in Muntelier gebracht und das Wasser in den Murtensee eingeleitet. Sobald die neue Anlage erstellt ist, wird durch die gleiche Leitung das Schmutzwasser in die Anlage Muntelier gepumpt, wo es dann gereinigt wird.

Ab 2016 muss jede ARA Fr. 9.-- pro Einwohner und Jahr dem Bund abliefern für die Finanzierung der Elimination von Mikroverunreinigungen (für den ARA Verband Region Kerzers sind das Fr. 90'000.-- pro Jahr). Diese Abgaben werden nach der Realisierung der 4. Reinigungsstufe (Elimination von Mikroverunreinigungen wie Medikamentenrückstände, Plastikpartikel etc.) wegfallen.

Bei der geplanten gemeinsamen ARA werden die Betriebskosten pro Einwohner, auch unter Berücksichtigung der Investitionskosten, wesentlich geringer ausfallen als bei einer eigenständigen Anlage. Bei einem Alleingang des ARA Verbandes Region Kerzers müsste dieser nicht nur die Gesamtkosten für eine Sanierung übernehmen, sondern auch die Leitung in den Murtensee bauen, da der Erlikanal als Vorfluter gemäss Beschluss der Kantonalen Behörden nicht mehr benützt werden darf.

Was ist die Alternative?

Falls die Fusion nicht zustande kommt, muss der Vorstand des ARA Verbandes Region Kerzers umgehend einen Planungskredit für den Ausbau der Anlage in Kerzers (Variante Alleingang) verlangen, um den einwandfreien Betrieb auch in Zukunft zu gewährleisten. Die Folgen davon wären:

- Die finanzielle Belastung der Verbandsgemeinden wäre kaum tragbar, da die Gesamtkosten für die Erneuerung nicht wesentlich geringer wären als das vorgeschlagene gemeinsame Projekt.
- Nachdem der Vorfluter «Erlikanal» ab 2017 nicht mehr zur Verfügung steht, muss auch beim Alleingang eine Leitung in den Murtensee gebaut werden. Damit der ARA Verband Region Kerzers den Vorfluter des ARA Verbandes Murten benützen dürften, müsste eine namhafte Einkaufssumme bezahlt werden.
- Beim Alleingang würde der ARA Verband Region Kerzers die Subventionen für die Elimination der Mikroverunreinigung verlieren und müsste zudem jährlich weiterhin Fr. 9.-- pro Einwohner bezahlen.

Empfehlung Vorstand Abwasserverband Kerzers und Umgebung

Der Vorstand des Abwasserverbandes Region Kerzers empfiehlt den Verbandsgemeinden den Statuten, dem Fusionsvertrag sowie der Planungs- und Realisierungsvereinbarung zuzustimmen mit Inkrafttreten per 01.07.2016.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der vorliegenden Statuten, dem Fusionsvertrag sowie der Planungs- und Realisierungsvereinbarung mit Inkrafttreten per 01.07.2016.

Die Statuten können bei der Gemeindeverwaltung oder der Gemeindehomepage eingesehen werden.

Jahresrechnung 2015

Bericht externe Revisionsstelle



Tel. 034 421 88 11
Fax 034 422 07 46
www.bdo.ch

BDO AG
Kirchbergstrasse 215
3401 Burgdorf

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2015
an den Gemeinderat und die Finanzkommission der

Gemeinde Fräschels, Fräschels

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Fräschels, bestehend aus Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Jahresrechnung 2015

Bericht externe Revisionsstelle



Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr mit einer Bilanzsumme von CHF 2'858'196.66 und einem Ertragsüberschuss von CHF 2'267.26 den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowie den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Burgdorf, 31. März 2016

BDO AG

Thomas Stutz

Zugelassener Revisionsexperte

Bernhard Remund

Leitender Revisor

Zugelassener Revisionsexperte



Rechnungsvergleiche der laufenden Rechnung

		Rechnung 2014		Voranschlag 2015		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Verwaltung	282'958.58	47'891.55	276'790.00	48'830.00	248'523.34	26'509.50
1	Öffentliche Sicherheit	44'209.15	37'118.30	42'210.00	34'000.00	43'724.55	34'467.80
2	Bildung	539'814.35		571'600.00		541'711.10	
3	Kultus, Kultur, Freizeit	11'093.80		12'000.00		13'094.60	
4	Gesundheit	115'280.65		118'700.00		120'070.75	
5	Soziale Wohlfahrt	197'744.80	726.20	221'900.00	700.00	202'859.40	718.50
6	Verkehr	170'767.30	16'730.45	153'060.00	14'200.00	156'362.85	16'731.85
7	Umweltschutz und Raumordnung	290'198.15	260'962.95	289'100.00	259'500.00	291'336.00	267'970.05
8	Volkswirtschaft	25'298.17	8'870.35	22'506.00	3'100.00	27'420.20	7'551.75
9	Finanzen und Steuern	544'055.65	1'857'323.85	114'100.00	1'454'000.00	447'724.55	1'741'145.15
Total		2'221'420.60	2'229'623.65	1'821'966.00	1'814'330.00	2'092'827.34	2'095'094.60
Gewinn		8'203.05				2'267.26	
Verlust					7'636.00		
		2'229'623.65	2'229'623.65	1'821'966.00	1'821'966.00	2'095'094.60	2'095'094.60

Investitionsrechnung 2015



Konto		Ausgaben	Einnahmen
09.503.00	Fassadensanierung Gemeindeverwaltung	72'246.80	
09.503.01	Sanierung altes Archiv Brünnenrain	42'249.25	
09.661.00	Subvention Gemeindeverwaltung		5'214.00
09.661.01	Subvention Archiv		4'198.00
40.522.00	Beteiligung an Spitalinvestitionen	84'190.35	
62.501.20	Kosten für Strassensignalisation, Beleuchtung	183'022.40	
70.610.00	Anschlussgebühren Wasser		7'055.00
71.610.00	Anschlussgebühren Abwasser		11'700.00
75.522.00	Hochwasserschutz	6'346.00	
79.509.00	Ortsplanung	9'232.35	
80.501.XX	Strassen- und Drainageprojekt	187'552.75	
80.611.00	Beteiligung von Dritten		34'968.25
	Total Investitionen	584'839.90	63'135.25
	<i>Ausgabenüberschuss</i>		<i>521'704.65</i>
		584'839.90	584'839.90